

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) – Synoptische Darstellung

Neuer Gesetzestext	Bisheriger Gesetzestext	Kommentar
Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) Vom...	Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) Vom 12. Dezember 2013 (Stand 14. Februar 2014)	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 ¹ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und die Verordnung vom 6. September 2006 ² über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) sowie § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ³ , beschliesst:	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:	In den Ingress des Gesetzesentwurfs wurden nebst den kantonalrechtlichen Grundlagen auch das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgenommen (BGSA; SR 822.41, sowie VOSA; SR 822.411). Damit wird verdeutlicht, dass sich das kantonale Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) auf Bundesrecht abstützt und dieses weiter ausführt.
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.	§ 1 Gegenstand und Ziele ¹ Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Schwarzarbeit. ² Es legt – unter Berücksichtigung der sozialpartnerschaftlichen Regelungen – die kantonalen Massnahmen fest. § 4 Grundsätze ³ Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen. ⁴ Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.	In Paragraph 1 des Gesetzesentwurfs wird der Regelungsgegenstand des Erlasses umschrieben. Neu wird in Absatz 1 des Gesetzesentwurfs der Hinweis auf die bundesrechtliche Abstützung als allgemeingültiger Grundsatz für die nachfolgenden Bestimmungen aufgenommen. Auf einen zweiten Absatz wird im Gesetzesentwurf verzichtet, da der bisherige Hinweis auf sozialpartnerschaftliche Regelungen den Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) beschlägt und keinen Bezug zur Schwarzarbeitsbekämpfung aufweist. Dies dargelegt erscheint selbstverständlich, dass durch das GSA kollektivvertragliche Regelungen und Befugnisse der paritätischen Kommissionen nicht tangiert werden. Das überarbeitete Gesetz enthält überdies keine speziell auf das Bauhaupt- und Baunebengewerbe ausgerichteten Bestimmungen mehr.
§ 2 Ziele ¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft. ² Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit zwischen den Behördenstel-	§ 1 Gegenstand und Ziele ³ Damit alle Massnahmen zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll	Neu wird in Paragraph 2 des Gesetzesentwurfs eine separate Bestimmung zur Zielsetzung des GSA geschaffen und im Vergleich zur geltenden Regelung sprachlich entschlackt. Als Kernelemente der bisherigen Normierung werden in Absatz 1 des Gesetzesentwurfs die Förderung eines

¹ SR 822.41

² SR 822.411

³ GS 29.276, SGS 100

<p>len und den Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p>	<p>der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p> <p>§ 4 Grundsätze ² Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.</p>	<p>fairen Wettbewerbs und die Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft genannt. Die Verhütung von Lohn- und Sozialdumping findet im neuen Gesetz jedoch keine Aufnahme, da es sich dabei um Phänomene des Vollzugs der Flankierenden Massnahmen (FlaM) und nicht der Schwarzarbeitsbekämpfung handelt.</p> <p>In Absatz 2 des Gesetzesentwurfs wird in Anlehnung an die bisherige Regelung die angestrebte Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern aufgegriffen, um sinnvolle positive Synergien bei der Schwarzarbeitsbekämpfung nutzen zu können.</p>
<p>§ 3 Aufgaben ¹ Der Kanton Basel-Landschaft bekämpft die Schwarzarbeit, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> Kontrollen durchführt; Sanktionen verfügt sowie Gebühren auferlegt; den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den am Vollzug beteiligten Stellen stärkt; die Aus- und Weiterbildung der am Vollzug beteiligten Personen fördert. <p>² Der Kanton Basel-Landschaft kann darüber hinaus präventiv tätig sein.</p>		<p>Paragraph 3 des Gesetzesentwurfs wird neu aufgenommen und enthält eine Aufzählung der zentralen Aufgaben des Kantons Basel-Landschaft bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.</p> <p>Paragraph 3 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs bildet die Basis für die nachfolgende Zuständigkeitsordnung und für die weiterführenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Gemäss Absatz 2 des Gesetzesentwurfs kann der Kanton Basel-Landschaft auch präventiv tätig sein. Gemäss seiner aktuellen Strategie ist er dies heute schon und hat die Durchführung von Präventionsmassnahmen überdies in seiner Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Kontrollorgan im Bauhaupt- und Baunebengewerbe vorgesehen. Mit der Aufnahme einer expliziten Bestimmung zur Prävention im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird diese Möglichkeit im Gesetzesentwurf fortgeschrieben.</p>
<p>§ 4 Schwarzarbeit ¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht verletzt werden.</p>	<p>§ 2 Schwarzarbeit ¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht verletzt werden.</p>	<p>Eine kantonale Definition von Schwarzarbeit existiert seit dem Jahr 2001 und wurde seither inhaltlich im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Seit dem Erlass des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2008 besteht in Bezug auf den Geltungsbereich eine Divergenz insoweit, als dass auf kantonaler Ebene zusätzlich zum Bundesrecht auch das Arbeits-, Sozialhilfe- und allgemeine Steuerrecht zu den Kontrollgegenständen gehören.</p> <p>Dieser erweiterte kantonale Geltungsbereich hat in der Vergangenheit gegenüber dem Bund zu keinen nennenswerten Praxisproblemen geführt und wird deshalb in Paragraph 4 beibehalten.</p>
<p>§ 5 Persönlicher Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:</p>	<p>§ 3 Persönlicher Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:</p>	<p>Im Bundesrecht wird auf eine explizite Nennung der zu kontrollierenden Personengruppen verzichtet.</p>

<p>a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;</p> <p>b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;</p> <p>c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;</p> <p>d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;</p> <p>e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.</p>	<p>a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind.</p> <p>b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.</p> <p>d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.</p> <p>e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.</p>	<p>Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird deshalb in Paragraph 5 des Gesetzesentwurfs die bisherige Regelung zum persönlichen Geltungsbereich des GSA beibehalten.</p> <p>Die Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzesentwurfs ist hiermit kongruent mit demjenigen des neuen Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG).</p>
<p>B. Zuständigkeiten</p> <p>§ 6 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Risikobranchen bezeichnen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann unter bestimmten Voraussetzungen Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen beauftragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat berichtet dem Landrat periodisch über die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes.</p>	<p>§ 6 Strategie</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag der TPK periodisch die Strategie des Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit fest.</p> <p>§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe</p> <p>¹ Zur Durchführung von Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ermächtigt der Regierungsrat als Kontrollorgan einen Dritten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.</p>	<p>In Paragraph 6 des Gesetzesentwurfs werden die grundsätzlichen Aufgaben des Regierungsrates zur Umsetzung des GSA gebündelt aufgeführt.</p> <p>Gemäss Absatz 1 des Gesetzesentwurfs legt der Regierungsrat wie bisher die kantonale Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest.</p> <p>Der Regierungsrat hat gestützt auf Absatz 2 des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit, Risikobranchen zu bezeichnen. Er kann dies im Rahmen der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit tun oder auch situativ und losgelöst von einer turnusgemässen Strategieplanung bei entsprechend geänderten Schwerpunkten und gestützt auf gehäuft festgestellte Verstösse in einer bestimmten Branche. In den vergangenen Jahren zählte nebst weiteren Wirtschaftszweigen insbesondere das Baugewerbe stets zu den im Kanton Basel-Landschaft identifizierten Risikobranchen. Es ist davon auszugehen, dass sich an dieser Praxis auch in Zukunft nichts ändern wird.</p> <p>Absatz 3 des Gesetzesentwurfs verschriftet die Zuständigkeit und Kompetenz des Regierungsrates, einen Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und/oder Präventionsmassnahmen zu ermächtigen. Die heute geltende Einschränkung auf den Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes wird aufgehoben. Weiterführende Bestimmungen hierzu finden sich in Kapitel C., Paragraph 9 ff. des Gesetzesentwurfs.</p> <p>In Absatz 4 des Gesetzesentwurfs wird die Berichterstattung des Regierungsrates an den Landrat über die Umsetzung des Gesetzes festgehalten. Im Gegensatz zum geltenden GSA fokussiert die Berichterstattung nicht</p>

		<p>mehr auf die Erfüllung einer allfälligen Leistungsvereinbarung und die wirksame Mittelverwendung, sondern umfasst den gesamten kantonalen Vollzug bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Zudem wird der Berichtsturnus anders als heute nicht mehr auf ein Jahr festgelegt, sondern die Berichterstattung erfolgt periodisch, das heisst mindestens einmal pro Amtsperiode (siehe dazu den Entwurf der Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, VSA).</p>
<p>§ 7 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)</p> <p>¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) steht dem Regierungsrat bei Bedarf zur Beratung in Angelegenheiten betreffend die Schwarzarbeitsbekämpfung zur Verfügung, namentlich bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; der Bezeichnung von Risikobranchen; einer allfälligen Beauftragung eines Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen. <p>² Die TPK FlaM nimmt die jährliche Berichterstattung zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis.</p>	<p>§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)</p> <p>¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie bezeichnet Risikobranchen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist. Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen zusammen, insbesondere mit dem für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe zuständige Kontrollorgan gemäss § 12. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 7 Absatz 1 vor. Sie prüft die Berichte der Vollzugsorganisationen. 	<p>In Paragraph 7 des Gesetzesentwurfs werden die Aufgaben der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zusammengefasst.</p> <p>Die TPK FlaM ist in erster Linie ein Vollzugsorgan zur Umsetzung der FlaM. Nach dem Verständnis des Bundes (vgl. insbesondere Artikel 11 Entsendeverordnung [EntsV; SR 823.201]) gehören die in Paragraph 5 des geltenden GSA aufgeführten Aufgaben im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung nicht zum Aufgabenbereich einer TPK.</p> <p>In Paragraph 7 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs wird die Rolle der TPK FlaM bei der Schwarzarbeitsbekämpfung dahingehend umschrieben, dass der Regierungsrat die TPK FlaM bei Bedarf zur Beratung in Angelegenheiten betreffend die Schwarzarbeitsbekämpfung beiziehen kann. In der Umsetzung dieser wird die TPK FlaM nach wie vor vom Regierungsrat konsultiert werden und eine wichtige Rolle insbesondere bei der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie bei der Bezeichnung von Risikobranchen im Kanton Basel-Landschaft einnehmen.</p> <p>Gemäss Absatz 2 des Gesetzesentwurfs nimmt die TPK FlaM gestützt auf die bisherige Praxis die jährliche Berichterstattung zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis.</p>
<p>§ 8 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)</p> <p>¹ Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist das nach Bundesrecht vorgesehene kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und zuständig für den Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes, soweit dieses nicht etwas anderes bestimmt oder der Regierungsrat nicht ausnahmsweise einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt.</p> <p>² Das KIGA Baselland ist überdies zuständig für die Sanktionierung nach Bundesrecht und für das Auferlegen von</p>	<p>§ 4 Grundsätze</p> <p>¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.</p> <p>§ 7 Kontrollorgane</p> <p>¹ Die Fachstelle Schwarzarbeit und das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 sind die Kontrollorgane für die Durchführung der Kontrollen gemäss § 8. Der Kanton stattet - gemäss Artikel 2 der Verordnung des Bundes gegen die Schwarzarbeit (VOSA) - die Kontrollorgane mit</p>	<p>Paragraph 8 des Gesetzesentwurfs enthält übersichtlich zusammengefasst die Zuständigkeiten des KIGA Baselland im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung, die bisher in verschiedenen Bestimmungen zu finden waren.</p> <p>Organisatorische und andere bisherige Detailregelungen werden im vorliegenden Gesetzesentwurf gestrichen (z.B. Paragraph 7 Absatz 2 und 3 GSA, Paragraph 9 Absatz 5 GSA). Auf eine Aufgabendelegation durch das KIGA Baselland gemäss Paragraph 7 Absatz 4 GSA wird im vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls verzichtet. Eine Ermächtigung von Dritten soll einheitlich und ausschliess-</p>

<p>Gebühren.</p> <p>³ Das KIGA Baselland kann von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Einvernahmen bei Verfahren wegen Schwarzarbeit beigezogen werden.</p> <p>⁴ Das KIGA Baselland organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.</p> <p>⁵ Der Kanton Basel-Landschaft stattet das KIGA Baselland mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p>	<p>den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p> <p>² Das KIGA unterhält die Fachstelle Schwarzarbeit. Diese erfüllt die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 zuständig ist.</p> <p>³ Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.</p> <p>⁴ Das KIGA kann - im Einvernehmen mit der TPK - die Kontrollaufgaben der Fachstelle Schwarzarbeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.</p> <p>§ 9 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>⁵ Das KIGA gewährleistet die Berichterstattung und die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Es holt die erforderlichen Angaben bei den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 ein und stellt die bundesrechtliche Konformität dieser Angaben mittels entsprechender Instruktion der Kontrollorgane sicher.</p> <p>⁶ Damit die von den Kontrollorganen gemäss § 7 Absatz 1 mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 VOSA über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen, organisiert das KIGA - insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft und gegebenenfalls weiteren Behörden und Institutionen - mindestens einmal jährlich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Kontrollorgane.</p> <p>⁷ Um eine optimale Zusammenarbeit der Kontrollorgane gemäss § 7 Absatz 1 und den in § 13 Absatz 1 genannten Behörden sicherzustellen, organisiert das KIGA periodisch Veranstaltungen für einen gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch.</p> <p>⁸ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus</p>	<p>lich dem Regierungsrat vorbehalten bleiben.</p> <p>Gemäss Absatz 1 des Gesetzesentwurfs wird das KIGA Baselland als das nach Bundesrecht zu bezeichnende kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen definiert (Artikel 4 Absatz 1 BGSA). Das KIGA Baselland ist im Sinne einer Generalklausel überdies zuständig für den Vollzug von sämtlichen Aufgaben, soweit das Gesetz nicht etwas anders bestimmt oder der Regierungsrat nicht ausnahmsweise einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt hat. Diese Normierung macht deutlich, dass es sich bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit primär um eine staatliche Zuständigkeit mit hoheitlichen Aufgaben handelt. Eine allfällige Beauftragung von Dritten kann nur unter restriktiven Voraussetzungen und in Teilbereichen des Gesetzesvollzugs erfolgen.</p> <p>Im Unterschied zum geltenden Recht findet sich für eine verbindlich vorgesehene Delegation von Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe keine Grundlage mehr.</p> <p>Die Absätze 2 bis 4 des Gesetzesentwurfs zählen weitere Aufgaben des KIGA Baselland auf, die bereits bisher zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört haben.</p> <p>Absatz 5 des Gesetzesentwurfs entspricht Paragraph 9 Absatz 8 GSA und wird unverändert übernommen.</p> <p>Die Zuständigkeiten des KIGA Baselland werden in Kapitel D. betreffend die Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert.</p>
<p>C. Beauftragung von Dritten</p>		
<p>§ 9 Beauftragung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen in</p>	<p>§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe</p> <p>¹ Zur Durchführung von Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ermächtigt der Regie-</p>	<p>Grundsätzlich ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine originäre Staatsaufgabe mit einer wichtigen ordnungspolizeilichen Funktion, welche durch das Staatsorgan selber</p>

<p>den von ihm bezeichneten Risikobranchen beauftragen.</p> <p>² Für den Fall einer Beauftragung schliesst der Regierungsrat mit dem entsprechenden Dritten eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere die quantitativen und qualitativen Kontrollziele, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.</p> <p>³ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017⁴ (FHG).</p> <p>⁴ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.</p>	<p>rungsrat als Kontrollorgan einen Dritten. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner. Diese Delegation der Kontrolltätigkeit erfolgt gemäss Artikel 3 Absatz 1 VOSA.</p> <p>³ Der Regierungsrat schliesst mit dem Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt - gestützt auf § 7 Absatz 1 - insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. (...).</p> <p>§ 15 Kostentragung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.</p> <p>² In Bezug auf die Leistungsvereinbarung gemäss § 12 Absätze 3 und 4 ist der Regierungsrat befugt, die entsprechende Entschädigungsverpflichtung einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen.</p>	<p>zu vollziehen ist. Das Bundesrecht (Artikel 3 Absatz 1 Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit [VOSA]) eröffnet jedoch den Kantonen die Möglichkeit, Kontrolltätigkeiten an Dritte zu delegieren.</p> <p>Ob, an wen, wie lange und mit welchen Auflagen eine Beauftragung von Dritten in diesem Bereich erfolgen soll, sind staatspolitische Fragen, die der Regierungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu beantworten und zu entscheiden hat. Wie bereits oben ausgeführt, stellt die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine hoheitliche Aufgabe des Kantons Basel-Landschaft dar. Aus diesem Grund soll die Beauftragung eines Dritten eine Ausnahme bleiben.</p> <p>Die heutige zwingende gesetzliche Vorgabe, im Bauhaupt- und Baunebengewerbe eine Leistungsvereinbarung mit einer bestimmten Organisation der Sozialpartner abzuschliessen, belässt dem Regierungsrat keinen Gestaltungsspielraum und wird daher im vorliegenden Gesetzesentwurf relativiert:</p> <p>Gemäss Absatz 1 des Gesetzesentwurfs wird die bisherige zwingende Vorgabe zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung durch eine Kann-Formulierung ersetzt. Zudem wird die Möglichkeit zur Beauftragung eines Dritten auf die vom Regierungsrat gemäss Paragraph 6 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs bezeichneten Risikobranchen moderat erweitert. Es ist davon auszugehen, dass die Risikobranchen praxisgemäss weiterhin das Bauhaupt- und Baunebengewerbe mitumfassen werden; eine zwingende Ausschliesslichkeit besteht jedoch nicht mehr.</p> <p>Weitergehend als der Bund und mit Blick auf die bisherige Praxis wird in Absatz 1 des Gesetzesentwurfs nicht nur eine mögliche Beauftragung zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen vorgesehen, sondern darüber hinaus auch für Präventionsmassnahmen.</p> <p>Absatz 2 des Gesetzesentwurfs sieht für den Fall der Beauftragung eines Dritten den Abschluss einer Leistungsvereinbarung durch den Regierungsrat vor. Im Gegensatz zur geltenden Regelung in Paragraph 12 Absatz 3 GSA wird bei deren Ausgestaltung nicht mehr eine Inputoptik eingenommen, sondern eine Outputorientierung bei deren zentralen Regelungspunkten vorgeschrieben.</p> <p>Absatz 3 des Gesetzesentwurfs enthält einen Verweis auf</p>
---	--	---

⁴ GS 2017.063, SGS 310

		<p>das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SR 310) und die seit dem 1. Januar 2018 geltende Vorgabe, vor dem Eingehen einer finanziellen Verpflichtung eine Ausgabenbewilligung einzuholen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausgabenbewilligung beurteilt sich nach dem FHG.</p> <p>Gemäss Absatz 4 des Gesetzesentwurfs kommt dem Regierungsrat wie bisher die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und die Einhaltung der Leistungsvereinbarung zu. Die Ausführungsbestimmungen hierzu werden in der Verordnung geregelt.</p>
<p>§ 10 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Für die Beauftragung eines Dritten hat dieser die folgenden Bedingungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er muss eine zweckmässige und wirtschaftlich günstigere Leistung als der Kanton Basel-Landschaft gewährleisten; b. er muss von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranche getragen sein; c. er muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen; d. er muss im Handelsregister eingetragen sein; e. er muss über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen sichergestellt wird; f. er muss über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen. <p>² Wird eine paritätische Kommission mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt, so kann diese-ausschliesslich Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.</p>	<p>§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe</p> <p>² Das Kontrollorgan gemäss Absatz 1 hat folgende Bedingungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden. b. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen. c. Es muss im Handelsregister eingetragen sein. d. Es muss über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird. e. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen. 	<p>Paragraph 10 des Gesetzesentwurfs enthält die Zulassungsvoraussetzungen, die ein Dritter für eine Beauftragung erfüllen muss.</p> <p>Eine Grundvoraussetzung für die Beauftragung eines Dritten besteht gemäss Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzesentwurfs darin, dass dieser eine zweckmässige und wirtschaftlich günstigere Leistung als der Kanton Basel-Landschaft zu gewährleisten hat. Diese Vorgabe steht im Einklang mit der Verpflichtung zu einem haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen und mit der Corporate Governance Auffassung des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>Neu muss der Dritte gemäss Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranche getragen sein. Diese Formulierung ist offener gewählt als die aktuelle in Paragraph 12 Absatz 2 Buchstabe a GSA und eröffnet dem Regierungsrat im Vergleich zum geltenden Wortlaut mehr Handlungsspielraum: bei den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen muss es sich nämlich nicht zwingend und in jedem Fall um die kantonalen Branchendachverbände oder die Sozialpartner eines GAV handeln. Ausgehend von den vom Regierungsrat festgelegten Risikobranchen, ist eine Beauftragung von in diesen Branchen repräsentativen und massgeblichen Organisationen auch dort denkbar, wo kein GAV und keine Allgemeinverbindlichkeit existieren.</p> <p>Neu im Vergleich zum geltenden Wortlaut ist die in Paragraph 10 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzesentwurfs formulierte Zulassungsvoraussetzung, dass der Dritte über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen muss.</p> <p>Das Erfordernis eines Ausbildungsnachweises der mit Kontrollen betrauten Personen wird im Gesetzesentwurf hingegen gestrichen, da es in der Praxis rein deklaratori-</p>

		<p>sche Wirkung hatte und keinen qualifikatorischen Mehrwert aufwies. Die übrigen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben c-e des Gesetzesentwurfs decken sich mit den geltenden Bedingungen.</p> <p>Absatz 2 des Gesetzesentwurfs wiederholt aus Transparenzgründen den Inhalt von Artikel 3 Absatz VOSA, wonach bei der Ermächtigung einer paritätischen Kommission deren Tätigkeit auf den Geltungsbereich des durch sie vollzogenen GAV beschränkt bleibt.</p>
<p>§ 11 Pflichten eines Dritten</p> <p>¹ Im Falle einer Beauftragung hat der Dritte insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben inklusive Weisungen des zuständigen Bundesamtes und des KIGA Baselland; b. Einhaltung des Finanzhaushaltsrechts des Kantons, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz; c. Zusammenarbeit mit dem zuständigen Aufsichtsorgan, namentlich Information und Auskunftserteilung; d. Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung. 		<p>Paragraph 11 wird neu in den Gesetzesentwurf eingefügt und enthält eine Auflistung der zentralen Pflichten, die der mandatierte Dritte im Falle einer Beauftragung durch den Regierungsrat erfüllen muss.</p> <p>In diesem Sinne erleichtert und konkretisiert Paragraph 11 des Gesetzesentwurfs die Aufsicht des Regierungsrates über den mandatierten Dritten, indem die von ihm eingeforderten Handlungen und Haltungen verbindlich auf Gesetzesstufe festgehalten werden.</p>
<p>§ 12 Entzug des Auftrags</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Auftrag entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der mandatierte Dritte während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt; b. der mandatierte Dritte seine Pflichten verletzt; c. der mandatierte Dritte die Leistungsvereinbarung in krasser Weise verletzt. <p>² Mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat fällt die Zuständigkeit an das KIGA Baselland zurück.</p>		<p>Paragraph 12 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs enthält Regelungen zum Entzug des Auftrags, der als ultima ratio sowie unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips vom Regierungsrat in Betracht gezogen werden kann, wenn der mandatierte Dritte die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seine Pflichten gemäss Paragraph 11 des Gesetzesentwurfs verletzt oder die Leistungsvereinbarung in krasser Weise nicht einhält.</p> <p>Absatz 2 des Gesetzesentwurfs stellt klar, dass mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat die Vollzugszuständigkeit an das KIGA Baselland zurückfällt.</p> <p>Die in Paragraph 12 des Gesetzesentwurfs aufgenommene Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Paragraph 10 der Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA). Die Überführung auf Gesetzesstufe erfolgt in Erfüllung der Motion 2016-279, Marie-Theres Beeler: „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)“.</p>

<p>D. Kontrollen</p>		
<p>§ 13 Durchführung von Kontrollen</p> <p>¹ Bei Bedarf kann das zuständige Kontrollorgan die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern.</p> <p>² Stellt das zuständige Kontrollorgan Schwarzarbeit fest oder hält es einen Verdacht für begründet, so leitet es seine Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.</p> <p>³ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>⁴ Hält das zuständige Kontrollorgan einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet, erstattet es Strafanzeige.</p>	<p>§ 8 Kontrollen</p> <p>¹ Die Kontrollorgane führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.</p> <p>² Die Kontrollorgane prüfen die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest (...).</p> <p>³ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern sowie ausserstehende Expertinnen und Experten beiziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 14 hinzuweisen.</p> <p>⁴ Stellen die Kontrollorgane Schwarzarbeit fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so leiten sie ihre Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.</p> <p>⁵ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>⁶ Das Kontrollorgan gemäss § 12 leitet die ihm gemäss Absatz 5 gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide umgehend an das KIGA weiter.</p>	<p>Paragraph 13 des Gesetzesentwurfs enthält Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen, welche die Bundesregelung in Artikel 7 ff. BGSA ergänzen. Auch in Paragraph 13 des Gesetzesentwurfs wird im Vergleich zum geltenden Paragraphen 8 GSA auf redundante oder nicht stufengerechte Formulierungen verzichtet.</p> <p>Absatz 1 des Gesetzesentwurfs stellt klar, dass das KIGA Baselland und ein mandatierter Dritter zur Durchführung von Kontrollen die Unterstützung der Gemeindebehörden und anderer staatlicher Behörden, insbesondere der Polizei Basel-Landschaft, anfordern kann. Absatz 1 des Gesetzesentwurfs entspricht inhaltlich weitgehend Paragraph 8 Absatz 3 des geltenden GSA, wobei auf die explizite Erwähnung eines möglichen Expertenbezugs wegen fehlender Praxisrelevanz verzichtet wird.</p> <p>Absatz 2 des Gesetzesentwurfs hält in Ergänzung zum Bundesrecht die Weiterleitungspflicht von Kontrollergebnissen an diejenige Spezialbehörde fest, welche für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig ist (Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a BGSA).</p> <p>Absatz 3 des Gesetzesentwurfs verpflichtet die zuständigen Behörden zur Eröffnung eines Verfahrens sowie zur Meldung des Ergebnisses an das zuständige Kontrollorgan (Artikel 10 BGSA).</p> <p>Absatz 4 des Gesetzesentwurfs ist neu und hält zur Klärung der heutigen Praxis fest, dass das zuständige Kontrollorgan eine Strafanzeige einreicht, wenn es einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet erachtet.</p>
	<p>§ 11 Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, wird - übergeordnetes Recht vorbehalten - im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten angeordnet.</p> <p>² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:</p> <p>a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zu-</p>	<p>Das BGSA regelt nach Meinung massgeblicher Stellen die Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung abschliessend. Das BGSA sieht in Artikel 18 strafrechtliche Bussen bei der Verletzung der Mitwirkungspflicht vor, nicht hingegen die Einstellung der Arbeiten, wie sie in Paragraph 11 des heute geltenden GSA festgeschrieben ist.</p> <p>Zur geltenden kantonalen Normierung zu den Zwangsmassnahmen ist bislang kein Anwendungsfall zu verzeichnen. Käme es jedoch in Zukunft zu einem solchen, bestünden in der Folgebetrachtung einige Risiken, die mit der Streichung dieser Bestimmung im Gesetzesentwurf umgangen werden sollen (z.B. juristische Streitigkeiten, Haftungsfragen bei verfügter Einstellung der Arbeiten,</p>

	<p>tritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern;</p> <p>b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben;</p> <p>c. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern;</p> <p>³ Das KIGA verfügt die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die vollumfängliche Mitwirkung gewährleistet ist. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.</p> <p>⁴ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁵ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.</p> <p>⁶ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden - insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.</p>	<p>Gefahr der Unverhältnismässigkeit).</p>
<p>§ 14 Einvernahmen</p> <p>¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung das KIGA Baselland mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der angeschuldigten Personen beauftragen. Das KIGA Baselland kann die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beiziehen.</p> <p>² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für welche die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.</p>	<p>§ 10 Einvernahmen durch das KIGA</p> <p>¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung die kantonale Fachstelle mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der angeschuldigten Personen beauftragen.</p> <p>² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für die die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.</p>	<p>In Paragraph 14 des Gesetzesentwurfs wird die geltende Regelung von Paragraph 10 GSA übernommen, wonach das KIGA Baselland in Strafverfahren wegen Schwarzarbeit von der Staatsanwaltschaft mit der Durchführung von Einvernahmen beauftragt werden kann. Neu soll das KIGA Baselland bei Bedarf die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beiziehen können (Absatz 1).</p> <p>Von der Einvernahmekompetenz des KIGA Baselland ausgenommen bleiben gemäss Absatz 2 des Gesetzesentwurfs wie bisher Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der staatsanwaltschaftlichen Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität.</p>
<p>§ 15 Sanktionen und Gebühren</p> <p>¹ Das KIGA Baselland verfügt bei nachgewiesener Schwarzarbeit gestützt auf gemeldete Ergebnisse und Verfahrensentscheide Sanktionen im Bereich der Finanz-</p>	<p>§ 9 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>¹ Das KIGA auferlegt - gestützt auf die gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide - Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftragge-</p>	<p>Paragraph 15 des Gesetzesentwurfs enthält die wesentlichen Inhalte von Paragraph 9 des geltenden GSA, erscheint im Vergleich dazu jedoch entschlackt und redaktionell gekürzt.</p>

<p>hilfen und beantragt dem Regierungsrat Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.</p> <p>² Das KIGA Baselland auferlegt bei nachgewiesener Schwarzarbeit eine Gebühr inklusive der entstandenen Auslagen.</p> <p>³ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei der bundesrechtlich höchstmögliche Ansatz zur Anwendung kommt und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.</p> <p>⁴ Bei einer mandatierten Kontrolltätigkeit stellt das KIGA Baselland dem mandatierten Dritten zeitgleich mit der Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p> <p>⁵ Das KIGA Baselland kann Anzeigenden eine Gebühr auferlegen, wenn die Anzeige mutwillig erstattet worden ist.</p>	<p>benden und Auftragnehmenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Busse sowie eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.</p> <p>² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt.</p> <p>³ Das KIGA verfügt - gemäss den Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons - zudem Sanktionen im Bereich der Finanzhilfen und beantragt dem Regierungsrat Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Es stützt sich dabei auf die von den zuständigen Behörden bzw. den Kontrollorganen festgestellten Verstösse in den kontrollierten Bereichen. Die zuständigen Behörden liefern ihm die nötigen Informationen, damit es feststellen kann, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons erhalten.</p> <p>⁴ Das KIGA stellt der zuständigen Bundesbehörde, den betreffenden kantonalen Behörden, der TPK und den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p>	<p>Im Sinne der Leserfreundlichkeit wiederholt Paragraph 15 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs die gemäss Artikel 13 BGSA vorgesehenen Sanktionen im Bereich der Finanzhilfen sowie des öffentlichen Beschaffungswesens.</p> <p>Absatz 2 und 3 des Gesetzesentwurfs beschlagen die zusätzliche Auferlegung einer Gebühr und halten in Ergänzung zu Artikel 7 VOSA deren Bemessungsgrundsätze fest. Im Vergleich zum geltenden Recht wird dabei in Absatz 3 des Gesetzesentwurfs der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstärkt hervorgehoben und damit klargestellt, dass die Berechnung einer Gebühr nicht starr in Anwendung eines fixen Ansatzes, sondern einzelfallbezogen sowie unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Umstände zu erfolgen hat.</p> <p>Absatz 4 des Gesetzesentwurfs garantiert den Informationsfluss im Falle einer mandatierten Kontrolltätigkeit, indem das KIGA Baselland dem mandatierten Dritten neu nicht mit Eröffnung, sondern mit der Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zustellt. Eine darüber hinausgehende Informationspflicht ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Der Inhalt von Absatz 5 des Gesetzesentwurfs, wonach das KIGA Baselland dem Anzeigenden eine Gebühr auferlegen kann, wenn dieser die Anzeige mutwillig erstattet hat, wird aus Paragraph 5 Absatz 3 VSA auf der Gesetzesstufe übernommen.</p>
<p>§ 16 Berichterstattung</p> <p>¹ Die zuständigen Kontrollorgane erstatten der TPK FlaM mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.</p>	<p>§ 8 Kontrollen</p> <p>² (...) erstatten der TPK mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>In Paragraph 16 des Gesetzesentwurfs wird die Pflicht der zuständigen Kontrollorgane, das heisst des KIGA Baselland sowie eines gegebenenfalls mandatierten Dritten, zur Berichterstattung an die TPK FlaM verschrieben.</p> <p>Die Regelung entspricht Paragraph 8 Absatz 2 des geltenden GSA.</p>
<p>§ 17 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die am Vollzug beteiligten Spezialbehörden sind verpflichtet, mit dem zuständigen Kontrollorgan zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie die zuständigen Kontrollorgane über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.</p> <p>² Die zuständigen Behörden und Kontrollorgane können zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>§ 13 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen</p> <p>¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind verpflichtet, mit den nach diesem Gesetz eingesetzten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.</p>	<p>Obwohl mit Artikel 11 BGSA eine ausführliche Bestimmung zur Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen bereits besteht, werden in Paragraph 17 des Gesetzesentwurfs die wesentlichen Regelungsinhalte von Paragraph 13 des geltenden GSA übernommen. Auf Sonderbestimmungen das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffend (Paragraph 13 Absatz 3 GSA), wird im Gesetzesentwurf wegen der neu geregelten Möglichkeiten zur Beauftragung von Dritten verzichtet.</p> <p>Paragraph 17 Absatz 2 des Gesetzesentwurfserfährt im Vergleich zu Paragraph 13 Absatz 4 des geltenden GSA insofern eine Präzisierung, als dass eine interkantonale</p>

<p>derlich ist. ³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.</p>	<p>² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können. ³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an das in diesem Bereich gemäss § 12 zuständige Kontrollorgan weiter. ⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und Kontrollorgane können - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 14 - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.</p>	<p>Zusammenarbeit nicht mehr generell vorgesehen ist, sondern eine Spezifikation auf eine koordinierte Durchführung von Kontrollen und auf einen zweckdienlichen Informationsaustausch stattfindet. Gemäss Absatz 3 des Gesetzesentwurfs leiten Kontrollorgane Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an das jeweils andere weiter.</p>
<p>§ 18 Datenschutz und Verschwiegenheit ¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des kantonalen Gesetzes vom 10. Februar 2011⁵ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.</p>	<p>§ 14 Datenschutz und Datenbekanntgabe ¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus. ³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.</p>	<p>Datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich themenspezifisch in Artikel 17 BGSA und Artikel 9 Absatz 4 VOSA sowie allgemein im kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; SGS 162). In Paragraph 18 des Gesetzesentwurfs wird der Klarheit halber auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen und im Übrigen auf das IDG verwiesen. Weitergehende Normierungen erübrigen sich und werden aus diesem Grund nicht aus Paragraph 14 des geltenden GSA übernommen.</p>
<p>E. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 19 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 16 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Gestützt auf Paragraph 19 des Gesetzesentwurfs erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Der Wortlaut entspricht Paragraph 16 des geltenden GSA.</p>
<p>§ 20 Übergangsbestimmung ¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit</p>	<p>§ 17 Übergangsbestimmungen ¹ Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.</p>	<p>Paragraph 20 des Gesetzesentwurfs enthält eine Übergangsbestimmung für den Fall, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch eine Leistungsvereinbarung mit einem Dritten gestützt auf das bisherige Recht besteht.</p>

⁵ GS 37.1165, SGS 162

<p>spätestens auf das Ende des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachfolgenden Jahres.</p>		<p>Bestimmungen einer solche Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die das neue GSA betreffen, fallen nicht sofort dahin, sondern verlieren – ein früheres vertragliches Auslaufen vorbehalten – erst spätestens auf das Ende des nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts nachfolgenden Jahres ihre Gültigkeit. Damit wird deren befristeter Fortbestand gewährleistet und die benötigte Zeit für die nach neuem Recht notwendigen Dispositionen für den allfälligen Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung eingeräumt. Die in Paragraph 11 des Gesetzesentwurfs stipulierten Pflichten eines Dritten sind mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes einzuhalten.</p> <p>Auf eine Übernahme von Paragraph 17 des geltenden GSA wird verzichtet. Von einer Rechtsmittelinstanz werden fallbezogen und von Amtes wegen die geltenden intertemporalen Grundsätze angewendet.</p>
---	--	---